

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrsgesetz 1967 (37. KFG-Novelle) geändert wird; Begutachtung; **Stellungnahme**

Datum	4. Juni 2019
Zahl	01-VD-BG-10429/4-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Christian Burgstaller
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**

Per E-Mail: st1@bmvit.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 17. April 2019, BMVIT 170.031/0001-IV/ST1/2019, ha. eingelangt am 13. Mai 2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird unter Zugrundelegung der Anmerkungen der Vollzugspraxis wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 2 des Entwurfes:

Anlässlich der vorgeschlagenen Novellierung des § 4 Abs. 7a wird angeregt, in diese Bestimmung eine Ermächtigung des Landeshauptmanns aufzunehmen, für bestimmte Fahrtrouten – unter näher definierten Kriterien – das erlaubte Gesamtgewicht auf 44 t festlegen zu können. Dies soll der Stärkung internationaler Logistikzentren dienen. In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmäßig, eine Zustimmung des Straßenerhalters sowie eine Überprüfung, ob hierfür ein gesamtwirtschaftliches Erfordernis gegeben ist, vorzuschalten. Zudem wird angeregt, derartige Maßnahmen räumlich zu beschränken.

Der gegenständlichen Bestimmung könnte demnach nachstehender letzter Satz angefügt werden:

„Der Landeshauptmann kann durch Verordnung Fahrtrouten festlegen, auf denen zum Zwecke des Transports zu oder von einem internationalen Logistikzentrum die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 44 000 kg betragen darf. Derartige Fahrtrouten sind, sofern ein gesamtwirtschaftlicher Bedarf besteht, nach Anhörung des betroffenen Straßenerhalters und der Wirtschaftskammer für eine Länge von maximal 65 km festzulegen.“

Zu Z 34 des Entwurfes:

Der Ansatz der vorgeschlagenen Bestimmung wird ha. grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird Nachstehendes angemerkt:

Gemäß § 10 Abs. 5 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung – PBStV, BGBl. II Nr. 78/1998 idF BGBl. II Nr. 65/2018, ist im Zuge einer Überprüfung immer anzugeben, ob der Mangel für den Lenker vor bzw. während der Fahrt erkennbar war und ob der Mangel in die Verantwortung des Zulassungsbesitzers fällt.

Somit stehen sowohl Lenker als auch Zulassungsbesitzer in der Pflicht, dass nur verkehrs- und betriebssichere Fahrzeuge am Verkehr teilnehmen. Bisher war auch die Möglichkeit vorgesehen, dass bei Mängeln, die dem Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers zuzurechnen waren, vom Lenker als Vertreter des Zulassungsbesitzers der vorgeschriebene Kostenersatz entrichtet werden konnte. Mit der vorgeschlagenen Textierung entfällt diese Möglichkeit. Es erscheint aus ha. Sicht jedoch durchaus zweckmäßig, auch den Zulassungsbesitzer in die Pflicht zu nehmen. Überdies wird angeregt, die Bestimmung auch für Mängel, aufgrund derer Gefahr im Verzug droht, anwendbar zu gestalten.

Dabei möge ferner bedacht werden, dass in der Praxis nicht immer die Möglichkeit gegeben sein wird, den Kostenersatz unmittelbar vom Lenker einzuheben (zB kein Behördenvertreter vor Ort).

Es wird deshalb angeregt, den zweiten Satz des § 58 Abs. 4 nicht entfallen zu lassen und den ersten Satz des Absatzes wie folgt anzupassen:

„Wurden im Zuge der Prüfung an Ort und Stelle (Abs. 1 bis 3) schwere Mängel (§ 57 Abs. 7) oder Gefahr im Verzug (§ 57 Abs. 8) festgestellt, die vor Fahrtantritt erkennbar und dem Lenker somit zurechenbar sind oder die in den Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers fallen, so ist von diesem unmittelbar ein Kostenersatz zu entrichten.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2, 7 und 9